

VORABZUG

Beschlussempfehlung und Bericht^{*)}
des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/9992

**Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug
in Baden-Württemberg**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9992 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „35 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.
2. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2026 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.“

29.1.2026

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Boris Weirauch

Guido Wolf

^{*)} Der Bericht liegt noch nicht vor.

Anlage

**Zu TOP 2
47. StändA/29.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Abg. Daniela Evers u. a. GRÜNE und
des Abg. Arnulf Freiherr von Eyb u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9992**

Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „35 Prozent“ durch die

Angabe „40 Prozent“ ersetzt.

2. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2026 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.“

26.1.2026

Evers, Hagmann, Hentschel, Häusler, Catherine Kern,
Lede Abal, Andrea Schwarz, Tuncer GRÜNE
von Eyb, Deuschle, Dr. Löffler, Dr. Miller, Stächele, Wolf CDU

B e g r ü n d u n g

Zu Ziffer 1

Der Gesetzentwurf sieht bisher vor, dass Gefangene und Sicherungsverwahrte aufgrund der in der Begründung zu Artikel 3 Nummer 8 (Seite 83) des o. g. Gesetzentwurfs dargelegten Gründe zukünftig nicht mehr drei Siebtel, sondern 35 Prozent ihres Arbeitsentgelts als sogenanntes Hausgeld erhalten und dieses neben Taschen- und Sondergeld insbesondere für den Einkauf verwenden dürfen. Der Umstand, dass die mit dem vorliegenden ersten Erhöhungsschritt geplante Anhebung der Eckvergütung um jeweils drei Prozentpunkte aufgrund der bereits höheren Ausgangsbasis im Bereich der Sicherungsverwahrung (16 Prozent der Bezugsgröße nach SGB IV statt 9 Prozent im Bereich der Jugend- und Strafhaft) verhältnismäßig etwas geringer ausfällt, führte rechnerisch dazu, dass Untergebrachten künftig circa 3 Prozent weniger Hausgeld als bisher zur Verfügung stünde. Damit sich die Gesamterhöhung der Vergütung aber auch bei der Höhe des zur Verfügung stehenden Hausgelds widerspiegelt, ist eine Anhebung des zulässigen Hausgelds auf 40 Prozent der erarbeiteten Vergütung angezeigt.

Zu Ziffer 2

Die Landesregierung hat über das Justizministerium mitgeteilt, dass durch die infolge des Resozialisierungsförderungsgesetzes eintretenden Änderungen des Jus-

tizvollzugsgesetzbuchs erheblicher Aufwand bei der deshalb erforderlichen (teilweise) Neuprogrammierung der IT-Systeme des Justizvollzugs entstehen wird. Die Lohnberechnung sowie sonstige im Zusammenhang mit der Beschäftigung im Justizvollzug notwendige Abläufe (bspw. bei Berechnungen von Freistellungstagen oder Vergütungsausfallentschädigungen) sind einerseits vollständig digitalisiert, andererseits sind in diesem Zusammenhang teils komplexe Berechnungsparameter, die gegebenenfalls auch Auswirkungen auf Entlassungszeitpunkte von Gefangenen haben können, zu berücksichtigen. Um eine stabile Funktion der verwendeten Systeme zu gewährleisten, sind vorherige Testläufe der Software nach entsprechenden Neuprogrammierungen erforderlich. Auch wenn diese zwar teilweise bereits stattgefunden haben, ist nicht vollständig sichergestellt, dass sie bis Anfang Februar (dem nach dem bisherigen Stand anvisierten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) abgeschlossen sein werden. Damit eine optimale Implementierung sichergestellt wird, ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. März 2026 angezeigt.